Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

KOPIE

Kopie an Mdt.: Stellungn. | WV.
EINGEGANGEN
20. FEB. 2019
Partsch & Partner
Kopie an Mdt.: Kenntnis. | Kopie an Mdt.: Zahlung | Kopie an Mdt.: Rückspr. | zdA.
Vorlage mit Akte | Frist:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
- VG 2 K 163.18 -
Kirchstr. 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11546
FAX +49 30 18 681-55038

ZII4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: Z II 4 - 13002/7#29 (IFG #1595)
Berlin, 13. Februar 2019

Anlage: - 1 - zwei Kopien

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Arne Semsrott
OKFD e.V., Berlin

./. Bundesrepublik Deutschland,
vertr. durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

- VG 2 K 163.18 -

nehme ich zum Schriftsatz des Klägers vom 8. Januar 2019 (im BMI eingegangen am 15. Januar) innerhalb der vom Gericht gesetzten Monatsfrist wie folgt Stellung:

1.

Der Kläger verkennt nach wie vor, dass nach § 2 Nr. 1 Satz 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nicht zu den amtlichen Aufzeichnungen gehört, was nicht im Datenbestand des BMI gespeichert wird und nicht Bestandteil eines amtlichen Vorgangs werden soll. **Kommunikation ohne Aktenrelevanz wird nicht zum Vorgang genommen.** Wenn dies schon für „Entwürfe und Notizen" gilt, die amtliches Schriftgut vorbereiten sollen, dann gilt dies erst recht für nicht öffentliche Direktmitteilungen, die parallel zu den im Internet öffentlich einsehbaren Tweets zur Übermittlung nicht öffentlicher privater Begleitkommunikation und zur Übertragung von sensiblen personenbezogenen Daten verwendet werden.

Bei der Kommunikation des Pressereferats mit Hilfe von Twitter-Direktnachrichten (direct messages, DM) handelt es sich **nicht** um aktenrelevante Kommunikation:

a) Im Fall der Kommunikation mit Ressorts/nachgeordneten Geschäftsbereichsbehörden handelt es sich lediglich um informelle Abstimmungskommunikation. Abgestimmt werden Termine und Ansprechpartner für die Redaktionsplanung der Social Media-Redaktionen der Ressorts und nachgeordneten Geschäftsbereichsbehörden des BMI. Diese Abstimmungen sind nicht verfahrens- und daher nicht aktenrelevant und werden deshalb nicht Teil eines Vorgangs. Aus diesem Grund sind sie kategorial mit Entwürfen und Notizen vergleichbar, auch wenn es sich nicht im engeren Sinne um ebendiese handelt.

b) Im Fall von Bürgeranfragen bedankt sich das Pressereferat für erhaltenes Feedback, Hinweise auf Tipp- und Verlinkungsfehler, teilt Kontaktdaten zu Ansprechpartnern für das jeweilige Anliegen mit oder weist auf allgemeine, bereits öffentlich einsehbare Informationen hin (zur Netiquette, zu Informationsmaterial von Bund, Ländern oder internationalen Organisationen). Dieses Vorgehen zählt ebenfalls zu informeller Abstimmungskommunikation, die nicht aktenrelevant ist und nicht Teil eines Vorgangs

wird.

Fazit: Es handelt sich bei den Antworten des Pressereferats über DM nicht um vorgangsrelevante Kommunikation und daher nicht um amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG.

c) Für diesen bestrittenen Charakter der über Twitter DM abgewickelten Kommunikation benennt die Beklagte den Mitarbeiter des Pressereferats **Herrn Clemens Stolzenberg**, zu laden über die Beklagte, als Zeugen und wird ggf. im Rahmen von Parteivortrag in der mündlichen Verhandlung weitere Mitarbeiter des Pressereferats des BMI als sachkundige Auskunftspersonen oder präsente Zeugen mitbringen.

2.

Twitter DM sind mit E-Mails bereits formal aufgrund der Unterschiede in der Registrierung eines Twitter-Accounts und eines E-Mail-Accounts nicht vergleichbar. Twitter-Accounts können auch allein über eine Telefonnummer angemeldet werden (so https://help.twitter.com/de/create-twitter-account). Tweets sind aufgrund ihrer Textlängenbegrenzung mit SMS Nachrichten vergleichbar. Es bestehen zudem weitere juristische und funktionale Unterschiede zwischen Twitter DM und E-Mails, z.B. hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des Schriftverkehrs (z.B. ist Vertragskündigung via Twitter DM nicht möglich) oder spezifischen technischen Funktionen (Nutzung der Adressbuchfunktion, Weiterleitung von Inhalten). Das Referat Presse des BMI kommuniziert mit Hilfe von Twitter-DM mit Nutzern, auch wenn ihre Identität für das Pressereferat im Moment der Kommunikation nicht überprüfbar ist bzw. eine solche Verifizierung im Verlauf des Kommunikationsaktes nicht eingefordert wird. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass über diesen Kommunikationsweg keine rechtlich bindenden Äußerungen ausgetauscht werden, sondern lediglich informelle Abstimmungskommunikation betrieben wird. Soweit rechtlich bindende Erklärungen abgegeben werden sollen, verweist das BMI in Einklang mit § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) auf den Postweg oder E-Mail Kommunikation.

Soweit vom Kläger bestritten wird, dass die Twitter Direktnachrichten nicht im BMI-Netz gespeichert werden und dem BMI als Organisator nicht vorliegen, verweist die Beklagte darauf, dass die redaktionelle Handhabung ihres Twitter-Accounts im BMI mit Hilfe der Redaktions-Software „Facelift Cloud" über den externen Dienstleister Facelift GmbH erfolgt (https://www.facelift-bbt.com/de) und die diesbezügliche Kommunikation allein auf den Servern von Twitter Inc. und temporär (bis zu 3 Monate) über eine Cloud-basierte Speicherstruktur der Auftragnehmerin Facelift GmbH gespeichert wird, nicht jedoch im BMI-Netz. Über die Zugangsberechtigung des Pressereferats via dienstlicher mobiler Endgeräte zu dem Twitter_Account des BMI und die auf diese Weise erfolgende Nutzung der Serverstrukturen der Twitter Inc. sowie der von der Auftragnehmerin Facelift GmbH zur Verfügung gestellten Redaktions-Software kann das Pressereferat Twitter-DM einsehen und auf sie reagieren. Sie liegen dem Pressereferat jedoch **nicht** als physische, im BMI-Netzwerk gespeicherte Daten vor.

Als Zeugen bzw. sachkundige Auskunftspersonen benennt die Beklagte Herrn Clemens Stolzenberg, zu laden wie bereits angegeben über die Beklagte, und die zuständige Mitarbeiter/in des Dienstleisters, der Facelift GmbH, **Herrn Sascha Gloe** (CIO), zu laden über die Firma Facelift bbt GmbH, Gerhofstraße 19, 20354 Hamburg.

3.

Twitter Direktmitteilungen werden vom Kläger mit E-Mails und Briefen gleichgestellt, sie sind jedoch aus Sicht der Beklagten allenfalls mit SMS-Nachrichten, MMS oder WhatsApp-Nachrichten vergleichbar. Tweets sind als solche allgemein verfügbar gemachte, in ihrer Textlänge begrenzte SMS Nachrichten, DM damit am ehesten vergleichbar mit SMS. Die Veröffentlichung von und Kommunikation über Twitter DM setzen eine Anmeldung bei Twitter voraus (d.h. das Vorhandensein eines Twitter-Accounts). Eine eindeutige Identifizierung ist für die Anmeldung und Nutzung eines Twitter Accounts nicht erforderlich, da sich Twitter Inc. hinsichtlich der Identifizierung des

Nutzers mit Selbstbezeichnungen der Nutzer begnügt und lediglich als Option den Status eines „verified users“ anbietet.

Das BMI bearbeitet IFG-Anträge ohne Angabe einer Postadresse nicht, sondern macht bei Zweifeln an der Identität des Antragstellers die Mitteilung einer postalischen Adresse und einer individuellen E-Mailadresse zur Voraussetzung für die Bearbeitung von IFG-Anträgen.

Für das Stellen eines IFG-Antrags ist die Identifikation des Antragstellers erforderlich, die bei Nutzung von Sozialen Netzwerken, Twitter- oder E-Mail Accounts mit den Nutzern freigestellten Selbstbezeichnungen nicht gewährleistet ist. Mithin kann die Verwaltung in diesen Fällen schriftliche Antragstellung unter Angabe eines Namens und einer Postadresse als Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags verlangen und anderenfalls die Bearbeitung eines Informationszugangsbegehrens ablehnen.

Genauso wenig wie eine anonyme Teilnahme an einer politischen Wahl möglich ist, kann die Leistungsverwaltung auf Personalisierung der sie in Anspruch nehmenden Bürger verzichten. Bei einer Wahl zerbricht andernfalls die demokratische Legitimation des Wahlergebnisses, bei einem IFG-Antrag wird die Verwaltung möglicherweise mit Anliegen ausgelastet, hinter denen keine berechtigten Interessen existierender Bürger stehen, sondern von Aktivisten ferngesteuerte Pseudo-Profile, Fake-Accounts und E-Mail Postfächer, die eine Vielzahl natürlicher Personen nur vortäuschen.

Aus diesem Grunde kommen Twitter DM für verbindlichen Rechtsverkehr nicht in Betracht und lehnt das BMI eine eventuelle darüber erfolgende (z.B. IFG-) Antragstellung unter Verweis auf den Postweg mit Rücksicht auf § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) ab.

4.

Soweit der Kläger behauptet, dass die Beklagte an der Nutzung von Twitter Direktnachrichten als Kommunikationsmittel interessiert sei

und Twitter nicht lediglich zur Teilnahme am öffentlichen Meinungsaustausch über den Micro-Blogging Dienst nutzen will, betont die Beklagte hier noch einmal ihr Desinteresse an Twitter DM als weiterem Individual-Kommunikationsmedium, das zu den schon vorhandenen Medien Brief, Telefax und E-Mail hinzukommt und nimmt bei Twitter die Möglichkeit des Sendens und Erhaltens von Twitter Direktnachrichten nur notgedrungen als Ergänzung zu den öffentlich einsehbaren Tweets zur Übermittlung von Kontaktdaten oder zu chat-ähnlicher informeller Kommunikation in Kauf.

Über die Zugangsberechtigung des Pressereferats im Rahmen der Nutzung des BMI-Twitter-Accounts zu Twitter Inc. und im Rahmen der durch die Facelift GmbH als Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Redaktions-Software „Facelift Cloud" hat (nur) das Pressereferat eine Zugriffsmöglichkeit auf an das Pressereferat geschickte Twitter-DM: Das Pressereferat kann Anfragen annehmen, beantworten und löschen. Dies muss manuell getan werden. Da es sich bei den Antworten via Twitter-DM nicht um aktenrelevante Kommunikation handelt, ist ein Ausdrucken der Nachricht und eine Veraktung nicht notwendig, insofern handelt es sich auch nicht um einen Bruch mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung. Relevant für eine Veraktung ist im Übrigen nicht die technische Möglichkeit eines Ausdrucks, sondern die Relevanz des kommunizierten Inhalts für eine Veraktung. Und diese ist bei durch das Pressereferat erteilten Antworten auf Anfragen via Twitter-DM nicht gegeben.

Da Äußerungen des BMI via Twitter-DM nicht aktenrelevant sind, findet keine Veraktung statt. Dieser Sachverhalt steht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung. Sollten die angerufenen Gerichte gegenteilig entscheiden, wäre aufgrund der nachzuholenden Veraktung mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand zu rechnen, der eine Überforderung der Verwaltung nach sich ziehen würde. In diesem Fall würde das BMI eher jegliche Kommunikation via Twitter-DM einstellen als ein weiteres, lückenlos zu dokumentierendes offizielles Kommunikationsmedium zu akzeptieren.
Das BMI nutzt Twitter und Twitter DM als Hilfsmittel einer modernen, bürgernahen und digitalen Kommunikation der Bundesregierung und

oberster Bundesbehörden mit der technikaffinen Bevölkerung. Und sieht darin - wie Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel bei ihrer Nutzung von SMS - einen Weg, Kommunikationserwartungen von Gesprächspartnern nach direkter, schneller und informeller Kommunikation zu entsprechen.

5.

Das Einverständnis des Klägers mit der Löschung personenbezogener Daten im Rahmen des begehrten Informationszugangs trägt dem Geheimhaltungsbedürfnis der Nutzer dieser Kommunikationsform nicht ausreichend Rechnung. Schließlich haben sich die Nutzer dieser nicht öffentlichen Kommunikationsvariante via Twitter bewusst für ein vertrauliches Medium entschieden und könnten anderenfalls ihre Mitteilungen auch via Tweets verbreiten, die per se öffentlich, weil im Internet unschwer abrufbar sind. Insbesondere der Informationszugang zur Korrespondenz mit Journalisten ließe bei Abstimmungskommunikation auch bei Löschung der personenbezogenen Daten das betroffene Medium und die Themen, um die es geht, nach wie vor erkennen.

Zum Beweis der streitigen Tatsache, dass Twitter DM von Journalisten zur Frage nach Zuständigen, zur Terminabsprache und zu sonstiger formaler Abstimmungskommunikation genutzt wird, benennt die Beklagten den vorgenannten Herrn Clemens Stolzenberg als Zeugen und wird weitere in die Verhandlung mitzubringende Mitarbeiter des Pressereferats als sachkundige im Rahmen von Parteivortrag anzuhörende und auskunftsbereite Auskunftspersonen stellen.

6.

Im Auftrag des BMI löscht die Auftragnehmerin Facelift GmbH monatlich im Einklang mit der EU Datenschutz Grundverordnung (EU DS-GVO) alle für die Aufgabenerfüllung des Pressereferats nicht mehr notwendige Daten, die älter als drei Monate sind, aus der Redaktions-Software „Facelift Cloud". Die Daten als physische Entität stehen dem BMI im Verlauf der Nutzung der Redaktions-Software nicht zur Verfügung, sie werden auf den Servern der Twitter Inc. sowie zur Gewährleistung der Performanz und der Nachvollziehbarkeit

redaktioneller Abläufe im Verlauf der Nutzung der Redaktions-Software auf den Servern der Facelift GmbH gespeichert. Die Redaktions-Software „Facelift Cloud" synchronisiert Nachrichten und Tweets in das Cloud-System der Auftragnehmerin, Daten werden periodisch über die öffentliche Anwendungsprogrammier-Schnittstelle (API) der Twitter Inc. bezogen. Der Zugang der Facelift GmbH zu der API erfolgt über eine verschlüsselte Verbindung. Die Server der Facelift GmbH werden von dem Hosting-Partner managedhosting.de GmbH mit Sitz in Deutschland betrieben, dieser ist in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) der Auftragnehmerin angezeigt. Der Rechenzentrumstandort der Facelift GmbH liegt in Deutschland.

Auch wenn das BMI in beiden Fällen (Zugriff auf DM über auf dienstlichen mobilen Endgeräten installierte Twitter-App und Zugriff über die Redaktions-Software „Facelift Cloud") über eine Zugriffsmöglichkeit via Internet verfügt, steht der Vorgang der Löschung von Daten von den Servern der Twitter Inc. in der alleinigen Kontrolle und Verantwortung der Twitter Inc. und ist derzeit Gegenstand weiterer Rechtsprechung. In Datenverarbeitungszusammenhängen, die unter der Kontrolle des BMI stehen (Nutzung der Redaktions-Software „Facelift Cloud"), werden verarbeitete Daten nach den Grundsätzen der EU DSGVO behandelt. Das im Auftrag des BMI tätige Unternehmen Facelift GmbH löscht Zugriffsmöglichkeiten auf spezifische Twitter-DM innerhalb der durch das EU DSGVO vorgeschriebenen gesetzlichen Fristen. Dieser Sachverhalt steht in keinem Widerspruch zur Haltung des BMI, kein primäres Interesse an der Nutzung von Twitter-DM zu haben und steht auch nicht im Widerspruch zu der Verwendung öffentlicher Tweets via Twitter für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit durch das BMI.

7.

Wenn sich der Kläger in seinem Schreiben vom 17. Januar 2019 gegen die Nutzung von Twitter für Äußerungen zum Beispiel des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur wendet, wendet er sich im Rahmen einer Diskussion um die Zulässigkeit nicht öffentlicher Direktmitteilungen gegen öffentliche Tweets, die von jedermann im Internet eingesehen werden können. Die angesprochenen Tweets

sind jedoch etwas gänzlich Anderes als die hier streitigen DM, die interne nichtöffentliche Mitteilungen zwischen Twitter-Nutzern sind. Der Vergleich ist deshalb gänzlich unzutreffend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]